16/51/06

Aktenzeichen:
3 C 232/07

Verkündet am: 31.10.2007

gez. Kohlhaas, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Daun

EINGEGANGEN
06. NOV. 2007
Erled. ..... GB

IM NAMEN DES VOLKES

End- und Kostenschlussurteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Spaetgens & Kollegen , Dietrichstraße 18, 54290 Trier

gegen

1. [redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Margaret Niesen , Kasselburger Weg 5, 54568 Gerolstein

2. [redacted]

- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht in Daun

im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO
durch dieRichterin am Amtsgericht Dr.Janßen

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte zu 1) wird gesamtschuldnerisch haftend mit der Beklagten zu 2) verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 362,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.05.2007 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist, soweit sie nicht bereits durch Teilurteil vom 26.09.2007 entschieden worden ist, begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten zu 1) ein Anspruch auf Zahlung der ärztlichen Honorarforderung vom 05.09.2005 aus § 611 BGB i.V.m. § 328 BGB zu.

Die Beklagte zu 2) hat die minderjährige Tochter der Parteien, Sabrina Bauer, in die ärztliche Behandlung des Klägers gebracht.

Aus § 1626 Abs. 1 BGB folgt, dass den Eltern kraft ihrer elterlichen Gewalt die Pflicht obliegt, für die Person des Kindes zu sorgen. Zu dieser tatsächlichen Personensorge, die hier von den Parteien gemeinsam ausgeübt wird, gehört auch, dass die Eltern die ärztliche Betreuung ihres Kindes veranlassen (Palandt, 66. Aufl., § 1626 Rdnr. 12). Wenn Eltern ein Kind in ärztliche Behandlung in Routinefällen geben, kann der Arzt typischerweise darauf vertrauen, dass der mit dem Kind beim Arzt vorsprechende Elternteil aufgrund einer konkreten Absprache oder einer allgemeinen Funktionsaufteilung der Eltern ermächtigt ist, die erforderliche Einwilligung für den ärztlichen Eingriff allein abzugeben (BGHZ 105, 45, 49). Hier handelte es sich unstreitig nicht um einen ärztlichen Eingriff schwerer Art mit nicht unbedeutenden schweren Risiken für das Kind, so dass die Beklagte zu 1) die erforderliche Einwilligung für den ärztlichen Eingriff bzw. die Willenserklärung zum Zustandekommen des Behandlungsvertrages allein abgeben durfte. Dies gilt umsomehr, als die Beklagte zu 1) bei der Aufnahme der minderjährigen Tochter - zutreffend - angegeben hat, dass diese bei der KVB über den Beklagten zu 1) versichert sei. Dadurch, dass die Beklagte zu 2) die minderjährige Tochter in die Behandlung des Klägers gegeben hat, hat sie auch den Beklagten zu 1) wirksam verpflichtet, vgl. auch § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez. D r . J a n ß e n
Richterin am Amtsgericht

A u s g e f e r t i g t
54550 Daun, den 31.10.07

Harald Haupts
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle